

Wie und wem gegenüber sollte ein Verdacht geäußert werden?

Meldepflicht:

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben die Verpflichtung bei Verdacht auf Vernachlässigung, Gewalt oder sexuelle Übergriffe eine Meldung an die Kinder und Jugendhilfe zu machen.

Anzeigepflicht:

Privatpersonen haben die Berechtigung, aber nicht die Verpflichtung, anzuzeigen. Behörden sind verpflichtet, bei Verdacht auf eine strafbare Handlung, die ihren Wirkungsbereich betrifft, eine Anzeige bei Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Melde- und Anzeigepflicht sind geregelt in

§ 37 Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 78 StPO Anzeigepflicht

§ 48 SchUG Verständigungspflichten der Schule
Berufsgesetze (Gesundheitsberufe)

Dokumentation:

In allen Fällen sind schriftliche Notizen von großer Wichtigkeit. Bitte dokumentieren Sie mit Datum, in Stichworten, und in direkter Rede, was Sie gesehen oder gehört haben (Beobachtungen).

die möwe

Wir beraten telefonisch, online und persönlich, anonym und kostenlos. Wir begleiten bei Verdacht, beraten über mögliche nächste Handlungsschritte und unterstützen bei Unsicherheit.

Betroffene erhalten bei uns die Möglichkeit, Ihre Erlebnisse mit professioneller Begleitung aufzuarbeiten. Auch Prozessbegleitung und klinisch-psychologische Diagnostik gehören zu den Aufgabengebieten der möwe. Mit unseren Präventionsangeboten gehen wir in Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeitinstitutionen.

Melden Sie sich, wenn Sie Unterstützung brauchen:

die möwe – Wien

01-532 15 15

ksz-wien@die-moewe.at

die möwe – St. Pölten

02742-311 111

ksz-stp@die-moewe.at

die möwe – Mistelbach

02572-20450

ksz-mi@die-moewe.at

die möwe – Gänserndorf

02572-20450

ksz-gdf@die-moewe.at

die möwe – Mödling

02236-866 100

ksz-moe@die-moewe.at

die möwe – Akademie

01-532 14 14 - 720

akademie@die-moewe.at

die möwe – Neunkirchen

02635-66 664

ksz-nk@die-moewe.at

die möwe – Management

01-532 14 14

kinderschutz@die-moewe.at

In einer akuten Notsituation verständigen Sie bitte die Rettung und/oder die Polizei. Die wird gegebenenfalls ein Kinderschutzzentrum hinzuziehen.

Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen

Kurzinformation

Mit freundlicher Unterstützung von

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium
Inneres



Spendenkonto

IBAN: AT81 2011 1800 8090 0000

BIC: GIBAATWWXXX

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

 die möwe

Wieso schweigen Kinder und Jugendliche bei Übergriffen?

Wissen: Kinder können je nach Alter und Entwicklungsphase sexuelle Übergriffe und andere Gewalthandlungen häufig nicht als solche einordnen und verstehen und manchmal fehlen buchstäblich die Worte.

Verwirrung: Missbrauch und Gewalt verwirren die Gefühle und schüren Zweifel an der eigenen Wahrnehmung. Kinder und betroffene Jugendliche werden manipuliert und können nicht mehr einschätzen, was normal ist, was sein darf und was nicht.

Geheimhaltungsdruck: Kindern und Jugendlichen wird subtil oder mittels Drohungen weisgemacht, sie dürften nicht über die Geschehnisse sprechen.

Angst: Kinder und Jugendliche werden eingeschüchtert und befürchten oft schreckliche Konsequenzen, falls jemand von den Übergriffen erfährt.

Schuld: Kinder und Jugendliche erleben Schuldzuweisungen und ihnen wird vermittelt, sie selbst hätten etwas falsch gemacht oder es ohnehin gewollt.

Scham: Kinder und Jugendliche schämen sich für diese Erlebnisse.

Loyalitätskonflikt: Da die TäterInnen zumeist aus dem sozialen Nahraum kommen, versuchen Kinder und Jugendliche sie zu schützen, auch wenn sie durch sie verletzt wurden.

Ohnmacht: Kinder und Jugendliche fühlen sich alleine und hilflos. Oft sind sie der Überzeugung keiner würde ihnen glauben wollen oder helfen können.

Symptome von Gewalt

Auch wenn Kinder und Jugendliche selten direkt und offen über Gewalterlebnisse und sexuellen Missbrauch sprechen, senden sie Signale, um auf ihre Not aufmerksam zu machen. Die Anzeichen können sehr unterschiedlich und vielfältig sein. Jüngere Kinder leiden vor allem unter Ängsten, Albträumen und Entwicklungsstörungen. Später zeigen sich auch Schulprobleme und aggressives, hyperaktives sowie sexualisiertes oder distanzloses Verhalten. Im Jugendalter mehren sich depressive Symptome, Selbstverletzung, Substanzenmissbrauch oder sozialer Rückzug.

Was tun bei Verdacht

Vager Verdacht:

Ihre Beobachtungen sind nicht eindeutig und sexuelle Übergriffe oder andere Formen von Gewalt können, müssen aber nicht vorliegen.

Vorgehen: Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen und lassen Sie sich von einer professionellen Beratungseinrichtung, z.B. Kinderschutzeinrichtung, begleiten und unterstützen!

Konkreter Verdacht:

Eindeutige Anzeichen von Gewalt (z.B. Verletzungen) oder konkrete Äußerungen von einem Kind/Jugendlichen legen einen dringenden Verdacht nahe.

Vorgehen: Nehmen Sie Kontakt zur lokalen Kinder- und Jugendhilfe auf und machen Sie eine Gefährdungsmeldung, um das Kindeswohl zu sichern. Bei akuter Gefährdung sind Rettung und Polizei die richtige Anlaufstelle.

Wichtig! Nehmen Sie Unterstützung einer professionellen Einrichtung, z.B. Kinderschutzzentrum, in Anspruch. Lassen Sie sich vor einer Anzeige bei einer Prozessbegleitungseinrichtung beraten.

Verhalten gegenüber Betroffenen

- Bewahren Sie Ruhe.
- Vermitteln Sie dem Kind/dem Jugendlichen, da zu sein und bieten Sie sich als vertrauenswürdige/r GesprächspartnerIn an.
- Lassen Sie das Kind/den Jugendlichen erzählen ohne zu drängen.
- Glauben Sie dem Kind oder dem Jugendlichen.
- Stellen Sie keine Suggestivfragen
- Sprechen Sie weniger über Fakten als über Gefühle, Ängste, Befürchtungen.
- Vorsicht bei Fragen: keine „Warum“-Fragen — sie lösen Abwehr aus!
- Versprechen Sie nur, was Sie halten können.
- Fragen Sie nicht um Erlaubnis für Ihre nächsten Schritte, aber informieren Sie über Ihre eigene Vorgehensweise, z.B. wenn Sie daran denken, weitere Personen oder die Kinder- und Jugendhilfe hinzuzuziehen.

Strafbare Handlungen an Kindern und Jugendlichen

- § 137 ABGB Gewaltverbot in der Erziehung
- § 206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen
- § 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen
- § 207a StGB Pornographische Darstellung mit Unmündigen
- § 212 StGB Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses